

BVGer A-6740/2017 vom 25. Oktober 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6740_2017

FR: TAF A-6740/2017 du 25 octobre 2018

IT: TAF A-6740/2017 del 25 ottobre 2018

Regeste

Radio- und Fernsehempfangsgebühren

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Der angefochtene Beschwerdeentscheid stellt eine solche Verfügung dar (vgl. Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 61 VwVG). Das BAKOM gehört zu den Behörden nach Art. 33 Bst. d VGG und ist somit eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (vgl. Art. 32 VGG und Art. 99 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 [RTVG, SR 784.40]). Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Entscheids, bei dem auf sein Begehren nicht eingetreten wurde, ohne Weiteres zur vorliegenden Beschwerde legitimiert.

E. 2.1

Streitgegenstand in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt. Fragen, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat, darf die zweite Instanz nicht beurteilen. Wird ein Nichteintretensentscheid angefochten, prüft das Bundesverwaltungsgericht nur die Rechtsfrage, ob die Vorinstanz auf die bei ihr erhobene Beschwerde zu Recht nicht eingetreten ist. Damit wird das Anfechtungsobjekt auf die Eintretensfrage beschränkt, deren Verneinung als Verletzung von Bundesrecht mit Beschwerde gerügt werden kann (BGE 132 V 76 E. 1.1, 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1b; Urteil des BVGer A-1645/2012 vom 18. Dezember 2012 E. 1.3, A-6030/2011 vom 30. Juli 2012 E. 1.3 und A-6381/2009 vom 16. März 2010 E. 2.2; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.8 und 2.164; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 685 ff.).

E. 2.2

Die nachfolgende Prüfung hat sich somit auf die Frage zu beschränken, ob die Vorinstanz auf die Beschwerde vom 11. September 2017 formell zu Recht nicht eingetreten ist. Auf materielle Fragen ist hingegen nicht einzutreten.

E. 2.2.1

In der Verfügung vom 25. Oktober 2017 entschied die Vorinstanz, dass aufgrund der zu spät eingereichten Beschwerde auf diese nicht eingetreten werden könne (Dispositiv-Ziffer 1) und keine Verfahrenskosten erhoben würden (Dispositiv-Ziffer 2).

E. 2.2.2

In strafrechtlicher Hinsicht hat die Vorinstanz keine Entscheidung getroffen. Soweit sich die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde auf strafrechtliche Aspekte beziehen, ist darauf nachfolgend deshalb nicht einzutreten. Ebenso ist auf die Frage der Gebührenpflicht und des Bestands der Forderung nicht einzutreten.

E. 2.3

Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist mit den soeben gemachten Vorbehalten einzutreten.

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen - einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens - sowie auf Angemessenheit hin (vgl. Art. 49 VwVG).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Verfügung vom 25. Oktober 2017 nicht erhalten zu haben und er könne sich nicht erklären, wie seine Unterschrift auf das Formular "Feldkontrolle" bzw. den Rückschein gelangt sei.

E. 4.2

Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung einzureichen (Art. 50 VwVG). Schriftliche Eingaben sind spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde einzureichen oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu übergeben (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Eine gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 22 Abs. 1 VwVG). Ist der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG diese wieder hergestellt, sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt; vorbehalten bleibt Artikel 32 Abs. 2 VwVG.

E. 4.3

Es ist aktenkundig, dass der Beschwerdeführer die Verfügung der Erstinstanz vom 21. Dezember 2016 am 23. Dezember 2016 in Empfang nahm und den Rückschein unterschrieb. Es sind keine Gründe ersichtlich, an der Echtheit der Unterschrift zu zweifeln. Die Beschwerdefrist begann somit am 3. Januar 2017 zu laufen und endete am 1. Februar 2017. Die Beschwerde vom 11. September 2017 an die Vorinstanz wurde offensichtlich zu spät eingereicht, weshalb diese zu Recht nicht auf die Beschwerde eintrat. Den Nachweis

eines unverschuldeten Hindernisses vermag der Beschwerdeführer nicht zu erbringen. Er ersuchte auch nicht dreissig Tage nach Wegfall eines allfälligen Hinderungsgrundes darum, die versäumte Rechtshandlung nachzuholen, weshalb die Beschwerde an die Vorinstanz auf jeden Fall zu spät eingereicht wurde.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die am 11. September 2017 eingereichte Beschwerde an die Vorinstanz nach Ablauf der Beschwerdefrist vom 1. Februar 2017 eingegangen ist und somit verspätet eingereicht wurde. Die vorliegende Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als unterliegende Partei, weshalb ihm in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 VwVG die auf Fr. 200.- festzusetzenden Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Die ihm überbundenen Verfahrenskosten sind dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.- zu entnehmen. Der Restbetrag von Fr. 600.- wird dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet. Dem nicht vertretenen und unterliegenden Beschwerdeführer steht keine Parteientschädigung zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz als Bundesbehörde hat unabhängig vom Verfahrensausgang keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.